

**Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Masterstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 01.08.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 20.06.2018 die folgende Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 10.07.2018 und vom MWK durch Erlass vom 26.07.2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Medizintechnik/Biomedical Engineering oder Engineering Physics oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- a) Mathematik und numerische Modellierung,
- b) Physik und Naturwissenschaften,
- c) Ingenieurwissenschaften und Signalverarbeitung
- d) Medizin

vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Physik, Technik und Medizin“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung sollte eine Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität¹. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote.

¹ Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Physik, Technik und Medizin“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt auf Vorschlag des Departments für Medizinische Physik und Akustik der Fakultät VI einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie maximal zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung rückwirkend für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.